

Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Nidda

Grundlagen der Schul- und Hausordnung sind die jeweils geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse des Hessischen Kultusministeriums. Die Schul- und Hausordnung gilt für den gesamten Bereich des Gymnasiums Nidda sowie für alle schulischen Veranstaltungen.

§ 1 Unterricht

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Sie bereiten sich auf den Unterricht vor, arbeiten aktiv mit und halten die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft, so wendet sich die Klassen-sprecherin/der Klassensprecher bzw. eine Kursteilnehmerin/ein Kursteilnehmer an die Vertretungsplanerin/den Vertretungsplaner in Raum C004.
- (3) Essen und Kaugummikauen sind während des Unterrichtes nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Eine Ausnahme bilden mehrstündige Klassen- und Kursarbeiten.
- (4) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 besteht ein generelles Handynutzungsverbot auf dem gesamten Schulgelände. Dieses Verbot gilt während der gesamten Unterrichtszeit inklusive aller Pausen. Es tritt mit Betreten des Schulgeländes in Kraft und gilt bis der Schüler/die Schülerin das Schulgelände verlassen hat. Bei Verstoß gegen diese Regel wird das Gerät durch die Lehrkraft einbehalten. Selbiges steckt die Schülerin/der Schüler in einen durch die Lehrkraft bereitgehaltenen gepolsterten Umschlag. Dieser wird mit Namen, Klasse, Lehrerkürzel und Datum versehen und an einem verschließbaren zentralen Platz gelagert. Das Smartphone kann nach Unterrichtsschluss durch eine erziehungsberechtigte Person innerhalb der Schulöffnungszeiten abgeholt werden. Die Abholung ist zu quittieren. Von dieser Regelung ausgenommen ist der durch die Lehrkraft gesteuerte Einsatz während des Unterrichts. Näheres diesbezüglich regelt die Vereinbarung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte im Präsenzunterricht.
- (5) Für die Nutzung von digitalen/technischen Medien gelten die Bestimmungen der IT- und Nutzungsordnung sowie der Vereinbarung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte im Unterricht. Analoge Schreibutensilien sollen als Reserve bereitgehalten werden.
- (6) Während Klassenarbeiten/Klausuren/Lern- und Hausaufgabenkontrollen unterliegen digitale Endgeräte jeglicher Art der Nichtsichtbarkeitsregel, d.h. sie sind in der Schultasche zu verwahren oder auf Verlangen der Lehrkraft abzugeben. Betrugsversuche in Klassenarbeiten oder Klausuren mittels digitaler Kommunikationsmedien, wie z. B. Smartphones, Tablets oder Smartwatches, werden analog zu Betrugsversuchen ohne technische Hilfsmittel mit der Note 6 / 0 Punkten bewertet.

§ 2 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die unterrichtende Lehrkraft sorgt dafür, dass der Unterrichtsraum von den Schülerinnen und Schülern ordentlich verlassen wird. Dazu zählt, dass die Stühle hochzustellen sind, die Fenster sind zu schließen und die Jalousien sind hochzufahren, das Licht ist auszuschalten, Inhalte auf digitalen Tafeln sind zu löschen und die Whiteboards sind zu reinigen. Die blauen Papierkörbe sind regelmäßig, spätestens freitags, zu leeren. Dies gilt auch für alle Fachräume, einschließlich der IT-Räume.

- (2) Der Müll ist entsprechend der Vorgaben (Papier blau, Restmüll grau und Recycling gelb) zu trennen. Einwegverpackungen sind aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.
- (3) Für die Sauberkeit in und vor den Klassen- bzw. Fachräumen sind die jeweiligen Lerngruppen mit den unterrichtenden Lehrkräften verantwortlich.
- (4) Die Außenanlagen werden von den Klassen und Tutorengruppen abwechselnd nach Plan gesäubert.
- (5) Es ist strengstens untersagt, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen.
- (6) Mobiliar oder Wände dürfen weder bemalt noch beschriftet werden. Schäden an Einrichtungen jeglicher Art werden umgehend dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet. Bei mutwilligen Sachbeschädigungen haftet der Verursacher/die Verursacherin bzw. haften die Sorgeberechtigten für den entstandenen Sachschaden.
- (7) Die digitalen Tafeln dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur nach Aufforderung und in Anwesenheit einer Lehrkraft genutzt werden.
- (8) Die den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellten Schulbücher sind pfleglich zu behandeln. Am Ende des Schuljahres müssen beschädigte, beschmutzte und verloren gegangene Bücher von den Sorgeberechtigten ersetzt werden.
- (9) Fundsachen sind in der Bibliothek abzugeben. Werden diese vom Besitzer/der Besitzerin innerhalb des laufenden Schuljahres nicht abgeholt, werden diese entsorgt.

§ 3 Pausen

- (1) Im Schulgebäude und den Klassenräumen sind Ballspiele, Nachlauf- und Versteckspiele, Balgereien und Ähnliches nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Rutschen auf dem Treppengeländer und das Sitzen auf den Fensterbänken bei geöffnetem Fenster.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 bis 10 verlassen während der 1. und 2. großen Pause das Schulgebäude. Die Klassen 5 bis 8 begeben sich auf den hinteren Pausenhof, die Jahrgangsstufen 9, 10 und die gymnasiale Oberstufe nutzen den vorderen Pausenhof. Den Jahrgängen der gesamten gymnasialen Oberstufe wird darüber hinaus gestattet, in den großen Pausen im Gebäude zu bleiben. Sie können sich im gesamten A, B & D-Trakt aufhalten.
- (3) Die Handynutzung in den Pausen ist ausschließlich Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen E bis Q-Phase gestattet. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 gilt ein Handynutzungsverbot. Selbiges gilt für alle Arten mobiler Endgeräte. Im Falle eines Verstoßes gegen das Handynutzungsverbot gilt die Verfahrensweise entsprechend § 1 (4).
- (4) Fußball, Basketball und Handball sind nur auf dem hinteren Pausenhof und auf den dafür vorgesehenen Sportfeldern erlaubt. Um der Verletzungsgefahr entgegenzuwirken, gilt ein Plan, der regelt, welche Jahrgangsstufe die Felder an welchen Wochentagen in den beiden großen Pausen am Vormittag nutzen darf. Der Plan wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.
- (5) Im Bereich zwischen F- und E-Bau - außerhalb der Sportfeldes - sind keine Lederbälle erlaubt. Im vorderen Teil sind keine Ballspiele erlaubt. Ruhezonen sind zu berücksichtigen.
- (6) Die naturwissenschaftlichen Flure werden in den Pausen nicht betreten; nach dem Gong begeben sich die Schülerinnen und Schüler im naturwissenschaftlichen Neubau zu ihren Fachräumen, im Hauptbau warten die Schülerinnen und Schüler vor der Glastür auf ihre Fachlehrkraft.
- (7) Die Sporthalle darf ausschließlich in Begleitung einer Lehrkraft betreten und genutzt werden. Das Betreten der Sporthalle ist nur in Turnschuhen gestattet.

- (8) Die erste große Pause ist für die Lehrkräfte eine Ruhepause ohne Schülergespräche.
- (9) Für die Nutzung digitaler Endgeräte in den Pausen gelten die Bestimmungen der IT- und Nutzungsordnung sowie die Vorgaben der DSGVO. Die Persönlichkeitsrechte aller Personen sind zu wahren.

§ 4 Freistunden & Wartezeiten nach Unterrichtsschluss

- (1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Eine Erlaubnis kann erfolgen, wenn die Eltern dies unter Angaben von triftigen Gründen schriftlich beantragen. Die Verantwortung beim Verlassen des Schulgeländes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler unerlaubt das Schulgelände, erlischt der Versicherungsschutz durch die Schule.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Sportplatz während der Pausen/Freistunden ohne eine aufsichtführende Lehrkraft ist den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet.
- (3) In Freistunden und in Wartezeiten können sich die Schülerinnen und Schüler in der Bibliothek oder der Mensa während der jeweiligen Öffnungszeiten aufhalten.

§ 5 Mensa

- (1) Die Sitzplätze sind ordentlich und sauber zu verlassen. Benutztes Geschirr wird in der dafür vorgesehenen Ablage abgestellt, Restmüll ist in den entsprechenden Behältern zu entsorgen, die Stühle werden an den Tisch gestellt.
- (2) In der Mensa ist es ist nicht gestattet, Speisen, die außerhalb des Schulgeländes käuflich erworben wurden, einzunehmen. Verpflegung, die von zu Hause mitgebracht wurde, z. B. Pausenbrote, sind davon ausgenommen.
- (3) Den Weisungen des Mensapersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Toilettenanlagen

- (1) Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume. Alle Schülerinnen und Schüler sind für deren Sauberkeit mitverantwortlich.
- (2) Verursacher/Verursacherinnen von Vandalismusschäden werden haftbar gemacht.

§ 7 Sicherheit

- (1) Rettungs- und Versorgungswege sind freizuhalten.
- (2) Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Inlinern, Heelys, Skateboards, Kickboards, Scootern und Ähnlichem während der Unterrichts- und Pausenzeit ist nicht erlaubt.
- (3) Schneeballwerfen sowie Schlittschuhlaufen (auch auf dem Paddelteich) sind strengstens untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Gegenständen, die Menschen gefährden und/oder Sachen beschädigen können, ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (5) Der Besitz, Kauf, Verkauf und Konsum von Alkohol, Drogen und Rauschmitteln jeglicher Art auf dem Schulgelände ist strengstens untersagt und kann zum Schulverweis führen.
- (6) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.

- (7) Wertsachen sowie größere Geldbeträge werden möglichst nicht mit in die Schule gebracht. Für entwendete Gegenstände (oder Geld) übernimmt die Schule keine Haftung.
- (8) Der Zutritt von Schülerinnen und Schülern zum Lehrerzimmer ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Die IT-Nutzungsordnung, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Schul- und Hausordnung.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines jeden Schuljahres über das Verhalten im Brandfall belehrt. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind zu beachten.

§ 9 Umgang mit Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen diese Schulordnung oder werden Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte oder anderer aufsichtführender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht eingehalten, können pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (vgl. § 82 Hessisches Schulgesetz)

(1) Pädagogische Maßnahmen sind u. a.:

- Das Gespräch mit der Schülerin oder Schüler, mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen,
- Gruppengespräche mit Schülerin oder Schüler sowie Eltern,
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schülerinnen und Schülern das Fehlverhalten erkennen zu lassen,
- das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind u.a.:

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
- vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
- Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
- Verweis von der besuchten Schule.

Die Schul- und Hausordnung wird allen Schülerinnen und Schülern mit Beginn des Schulbesuchs sowie den Lehrkräften bei Dienstantritt ausgehändigt. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

Das Dokument ist jederzeit auf der Homepage des Gymnasiums Nidda einsehbar.